

Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Hydro Science and Engineering

Vom 17. Dezember 2019

Aufgrund des § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Hydro Science and Engineering vom 14. Februar 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 02/2017 vom 23. Februar 2017, S. 2), die durch Satzung vom 7. September 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 21/2018 vom 25. September 2018, S. 155) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zudem werden Englischkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorausgesetzt. Der Nachweis erfolgt anhand eines einschlägigen Zeugnisses oder Sprachzertifikats. Das können ein Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife mit einem in Englisch abgeschlossenen Leistungskurs, ein Zeugnis der in englischer Sprache abgelegten Hochschulreife oder ein Zeugnis über einen in englischer Sprache abgelegten Hochschulabschluss sowie ein Englischzertifikat (zum Beispiel TOEFL, IELTS, UNIcert®) sein.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Darüber hinaus ist eine besondere Eignung erforderlich. Der Nachweis dieser besonderen Eignung erfolgt durch Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Eignungsfeststellungsordnung Hydro Science and Engineering.“
2. Dem § 6 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Es besteht die Möglichkeit, im Rahmen

 1. des Erasmus Joint Master Degree Programms GroundwatCh - Groundwater and Global Change - Impacts and Adaptation nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarung das Studium bei einem Kooperationspartner aufzunehmen, nach dem ersten Studienjahr an der Technischen Universität Dresden fortzusetzen und an der Technischen Universität Dresden oder bei einem Kooperationspartner abzuschließen oder
 2. des Erasmus Joint Master Degree Programms FLOODRisk - Flood Risk Management nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarung das zweite und dritte Semester bei einem Kooperationspartner zu absolvieren und das Studium an der Technischen Universität Dresden oder bei einem Kooperationspartner abzuschließen.“

Artikel 2

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2020 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2020/2021 oder später im Masterstudiengang Hydro Science and Engineering neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2020/2021 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Hydro Science and Engineering fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekanntgegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Umweltwissenschaften vom 25. November 2019 und der Genehmigung des Rektorates vom 10. Dezember 2019.

Dresden, den 17. Dezember 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen